



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel.: ++43 (1) 531 15-0  
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 650.563/017-V/2/2002 *Q*

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

14. NOV. 2002  
*Landtag Lt.-G-323-2002*  
Bearbeiter *g* Stempel  
Beilagen  
(*Ltg.-1026/G-4/6-2002*)

Sachbearbeiter  
KOLONOVITS

Klappe  
2862

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-323-2002 (Ltg.-1026/G-4/6-2002)  
3. Oktober 2002

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
3. Oktober 2002 betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-  
Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. November 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Zu Art. I Z 8 (§ 40 – Mitarbeitervorsorge):

Die Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ist nicht als Billigung der in den Erläuterungen zur dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Regierungsvorlage niedergelegten Auffassung von einer Verpflichtung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) zu Leistungen gemäß § 39I FLAG für Zeiten des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges, einer Bildungsfreistellung und einer Familienhospizfreistellung dem Gesetz unterliegender Bediensteter anzusehen. Anders als im dem in der Regierungsvorlage zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2001, B 1960/99, zugrundeliegenden Fall

liegen nämlich hier keine aufgrund einer Versicherungspflicht geleisteten Beitragszahlungen vor.

13. November 2002  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
